

**Regelung**  
**zur vorübergehenden Gewährung von**  
**niedrigverzinslichen Darlehen zur Herstellung „grüner Produkte“**  
**im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland**  
**während der Finanz- und Wirtschaftskrise**  
**(„Bundesrahmenregelung zur Herstellung grüner Produkte II“)**

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. b AEUV (ex 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag) zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.5 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Amtsblatt der EU 2009/C 83/01) vom 07.04.2009, wurden insbesondere vorübergehend erweiterte Möglichkeiten zur Vergabe von zinsverbilligten Darlehen für „grüne Produkte“ eingeführt, da das Erreichen von Umweltschutzziele trotz der Finanzkrise weiterhin eine hohe Priorität hat. Mit Ziffer 2.4. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010 wurde diese bis zum 31.12.2010 befristete Regelung in modifizierter Form um ein Jahr verlängert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende „Bundesrahmenregelung zur Herstellung grüner Produkte II“<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Wenn sich die Beihilfen der beihilfegebenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesrahmenregelung als „aid scheme“ gilt. Infolgedessen ist bei der Vergabe von Beihilfen nach dieser Regelung ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig.

## **§ 1**

### **Gewährung von niedrigverzinslichen Darlehen zur Herstellung „grüner Produkte“**

Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfegebende Stellen als Beitrag zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates niedrigverzinsliche Darlehen für die Herstellung „grüner Produkte“ vergeben.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

(1) Die Regelung gemäß § 1 darf sowohl auf vom Bund, den Ländern und Kommunen als auch von öffentlichen und privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen angewandt werden. Öffentliche und private Unternehmen sind gleichberechtigt zu behandeln. Die beihilfegebenden Stellen stellen sicher, dass die Beihilfe nicht direkt oder indirekt an Finanzinstitute weitergegeben wird.

(2) Die Regelung gemäß § 1 darf auf alle Darlehensverträge, die nach Genehmigung der Regelung durch die Kommission und vor dem 31.12.2011 zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln abgeschlossen werden, angewandt werden.<sup>2</sup> Die Laufzeit der Verträge kann frei bestimmt werden. Für die maximal mögliche Dauer der auf Basis dieser Regelung berechneten Zinsverbilligung wird auf § 3 Abs. (1) verwiesen.

## **§ 3**

### **Methode zur Berechnung der Zinssätze für den Zweijahreszeitraum nach Gewährung des Darlehens**

(1) Der Zinssatz, der den auf Basis dieser Regelung gewährten Darlehen zugrunde gelegt wird, darf während der ersten zwei Jahre nach Gewährung des Darlehens

---

<sup>2</sup> Einschließlich Anschlussfinanzierung und Prolongation.

(Zweijahreszeitraum) nicht den Satz unterschreiten, der sich aus den Absätzen (2) und (3) ergibt.

(2) Ausgangspunkt für die Berechnung nach Absatz (1) Satz 1 ist der Zinssatz, der sich nach folgender Methode berechnet:

a) Berechnungsgrundlage ist der jeweilige EONIA (Euro OverNight Index Average).

b) Auf diesen erfolgt ein Aufschlag von 64 Basispunkten

c) Auf diesen erfolgt ein Risikoaufschlag, der dem Rating und der Besicherungssituation des betroffenen Unternehmens/Darlehens mindestens entsprechend der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abgeltungzinssätze (2008/C 14/02) vom 19.1.2008 festgesetzten Risiko- und Besicherungskategorien entspricht. Zur Ermittlung des Risikoaufschlags ist das aktuelle Rating zum Zeitpunkt der Kreditvergabe zugrunde zu legen. Bei Darlehensnehmern, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen, ist der Basissatz gemäß Absatz 2 a) und b) (in Abhängigkeit von den vorhandenen Sicherheiten) um mindestens 400 Basispunkte anzuheben, und die Marge darf nicht niedriger sein als diejenige, die auf die Muttergesellschaft anwendbar wäre.

(3) Der Zinssatz, der auf der Grundlage von Absatz (2) berechnet wird, darf für Großunternehmen um maximal 15 % und für KMU<sup>3</sup> um maximal 25 % abgesenkt werden.

---

<sup>3</sup> Als „KMU“ gelten kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124/36 vom 20.5.2003).

### **§ 3a**

#### **Methode zur Berechnung des Zinssatzes nach Ablauf des Zweijahreszeitraums bis zum 31.12.2013**

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach Gewährung des Darlehens bis zum 31.12.2013 darf der ermäßigte Zinssatz nicht den Satz unterschreiten, der sich aus § 3 Absatz 2 dieser Regelung ergibt.

### **§ 3b**

#### **Methode zur Berechnung des Zinssatzes nach dem 31.12.2013**

Nach dem 31.12.2013 darf der Zinssatz nicht denjenigen Satz unterschreiten, der sich aus der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) ergibt.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen**

Niedrigverzinsliche Darlehen nach dieser Regelung können nur gewährt werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei dem niedrigverzinslichen Darlehen handelt es sich um einen Investitionskredit zur Finanzierung eines Projekts zur Herstellung neuer Produkte, die den Umweltschutz erheblich verbessern;
- b) das niedrigverzinsliche Darlehen ist für den Start eines neuen Investitionsprojekts notwendig; für laufende Investitionsprojekte darf ein niedrigverzinsliches Darlehen gewährt werden, wenn diese aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation für die Fortsetzung des Projekts notwendig geworden ist;

c) das niedrigverzinsliche Darlehen wird nur für Investitionsprojekte gewährt, die der Herstellung von Produkten dienen:

(i) die künftige, noch nicht geltende strengere Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen; oder

(ii) deren Integration in Endprodukte dazu führt, dass letztere künftige, noch nicht geltende strengere Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen:

„Künftige, noch nicht geltende strengere Produktnormen der Gemeinschaft“ im Sinne dieser Regelung sind verbindliche Gemeinschaftsnormen, mit denen für in der Europäischen Union verkaufte Produkte strengere umweltschutzbezogene Schwellen festgesetzt werden und die zwar angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind;

d) das Investitionsprojekt zur Herstellung dieser Produkte beginnt spätestens am 31. Dezember 2011 und zielt darauf ab, dass die Markteinführung des betreffenden Produkts mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten der Norm erfolgt;

e) die niedrigverzinslichen Darlehen dürfen die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte<sup>4</sup> decken; ausgenommen sind Investitionskredite, die auf mehr als 3 % der Produktionskapazitäten auf Produktmärkten<sup>5</sup> abzielen, die wertmäßig in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Investition eine mittlere Jahreswachstumsrate des sichtbaren Verbrauchs im Europäischen Wirtschaftsraum verzeichnet haben, die unter der mittleren jährlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum im selben fünfjährigen Referenzzeitraum blieb.

f) die niedrigverzinslichen Darlehen werden spätestens am 31. Dezember 2011 vergeben.

---

<sup>4</sup> Siehe Definition in Randnummer 70 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

<sup>5</sup> Im Sinne der Randnummer 69 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013.

## **§ 5**

### **Ausschlussgründe**

(1) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Darlehen an Unternehmen, die gemäß den Definitionen der Kommission als Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>6</sup> gelten.

(2) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Darlehen für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG, § 2) fallen.

## **§ 6**

### **Kumulierung**

(1) Niedrigverzinsliche Darlehen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.<sup>7</sup>

(2) Das in der Zinsvergünstigung liegende Beihilfeäquivalent muss um den Beihilfewert von De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 für denselben Zweck gewährt wurden, reduziert werden.

(3) Niedrigverzinsliche Darlehen nach dieser Regelung können mit anderen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarten staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in den jeweiligen Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien festgelegt wurde.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Ziffer 2.1. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02).

<sup>7</sup> Gemäß Ziffer 4.7., 2. Abschnitt der KOM-Mitteilung vom 17.12.2008.

<sup>8</sup> Für den Fall der Kofinanzierung mit den EU-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten der EU sind die einschlägigen Vorschriften zu respektieren.

(4) Die in dieser Regelung festgelegten Höchstbeträge gelten unabhängig davon, ob die Unterstützung für das geförderte Projekt ganz aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird.

## **§ 7**

### **Überwachung**

(1) Die beihilfegebenden Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass ausführliche Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen geführt werden. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung eines niedrigverzinslichen Darlehens erfüllt wurden. Insbesondere ist für jedes niedrigverzinsliche Darlehen zu belegen, inwiefern das Produkt, dessen Herstellung gefördert wird, einen Beitrag zur erheblichen Verbesserung des Umweltschutzes leistet und welche künftigen, noch nicht geltenden strengeren Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllt oder überschritten werden. Außerdem müssen die beihilfegebenden Stellen Informationen einholen und aufbewahren, die belegen, dass es sich bei den Begünstigten am 1. Juli 2008 nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat. Die Unterlagen müssen zehn Jahre aufbewahrt und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.<sup>9</sup>

(2) Alle Behörden, welche diese Regelung nutzen, sind verpflichtet, sich an der Berichterstattung nach Ziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ zu beteiligen.

(3) Für die Jahresberichte an die Europäische Kommission werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat für Beihilfekontrollpolitik, bis zum 15. Juni eines jeden Jahres folgende Informationen übermittelt:

---

<sup>9</sup> Die deutschen Behörden haben dabei ihren Berichts- und Monitoringpflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 der Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise - vom 1.12.2010 nachzukommen.

- (i) Eine Liste der Förderprogramme, die auf der Grundlage dieser Bundesrahmenregelung eingeführt wurden;
- (ii) Eine Aufschlüsselung der gewährten zinsverbilligten Darlehen danach, welchem Wirtschaftssektor die Darlehensnehmer zugehören, wobei sowohl die absolute Zahl der Unternehmen als auch der prozentuale Anteile der gewährten Darlehen am Gesamtvolumen des Förderprogramms anzugeben ist.
- (iii) Eine Aufschlüsselung der gewährten zinsverbilligten Darlehen danach, ob sie der Finanzierung a) eines neuen Investitionsprojekts oder b) eines laufenden Investitionsprojekts dient;
- (iii) Angaben zur Anzahl der Darlehensanträge, die wegen Unvereinbarkeit des Projekts mit § 4 Buchstabe e dieser Bundesrahmenregelung abgelehnt wurde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Geltungsdauer dieser Regelung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission und endet am 31.12.2011, d.h. Gewährungen von niedrigverzinslichen Darlehen nach dieser Regelung sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich.<sup>10</sup>

Das Bundesministerium  
für Wirtschaft und  
Technologie

Berlin, den 21.12.2010

---

<sup>10</sup> Darlehen, die nach der bis zum 31.12.2010 geltenden „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“ gewährt wurden, bleiben unberührt.